|  |
| --- |
| **Eintragungsvermerk** |
| Dieser Vertrag ist am |  | unter der Nr.:  |  |  |
|  |  | in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. |
| Zuständige Dienststelle |  | (Siegel) |
| (Unterschrift) |  |  |  |

Zwischen

**dem Land Baden-Württemberg**

vertreten durch

Anschrift:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(ausbildende Einrichtung)

und

Name

Anschrift:

 (auszubildende Person)

geboren am:

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

Name

Anschrift:

- vorbehaltlich 1

 - folgender

**Ausbildungsvertrag für Auszubildende, für die der TVA-L BBiG gilt**

geschlossen:

**§ 1**

**Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung**

1. Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf

**LBV 41501 – 0722**

 ausgebildet.

1. Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan 2.

**§ 2**

**Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

(1) Die Ausbildung beginnt am

und endet am   ; § 8 BBiG bleibt unberührt.

 Besteht die auszubildende Person vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**§ 3**

**Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis**

1. Für das Ausbildungsverhältnis gelten
	* der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie
	* die Tarifverträge, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzen

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und für das Land Baden-Württemberg jeweils gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

1. Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung, die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs-

beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

**§ 4**

**Ausbildungsnachweis, Ausbildungsstätte und**

**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

(1) Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen

[ ]  schriftlichen 3

[ ]  elektronischen 3

Ausbildungsnachweis zu führen.

(2) Ausbildungsstätte ist **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

(3) Die auszubildende Person ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die die auszubildende Person von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind:

**§ 5**

**Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die entsprechenden Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt derzeit \_\_\_\_\_\_\_\_Stunden wöchentlich.

§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

**§ 6**

**Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

(1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG. Es beträgt derzeit 4

im ersten Ausbildungsjahr  Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr  Euro,

im dritten Ausbildungsjahr  Euro,

im vierten Ausbildungsjahr  Euro.

 Die Zahlung des monatlichen Ausbildungsentgelts erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

(2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die auszubildende Person die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-L BBiG hat die auszubildende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung. Diese beträgt 95 Prozent des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1 TVA-L BBiG), das der auszubildenden Person für November zusteht.

(5) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.

Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und die Zeitzuschläge gelten § 7 Absätze 7 und 8 i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und Absatz 2 TV-L (§ 8 Absatz 6 Satz 1 TVA-L BBiG). Zu beachten sind ferner § 21 Absatz 2 JArbSchG sowie § 17 Absatz 7 BBiG und die Regelungen des § 8 Absätze 7 und 8 sowie § 15 des TVA-L BBiG.

**§ 7**

**Dauer des Urlaubs**

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub derzeit 5

vom       bis 31.12.       Ausbildungstage,

vom 01.01.   bis 31.12.   30 Ausbildungstage,

vom 01.01.   bis 31.12.   30 Ausbildungstage,

vom 01.01.   bis           Ausbildungstage,

vom 01.01. bis           Ausbildungstage.

**§ 8**

**Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben derzeit folgenden Wortlaut:

*"§ 3 Absatz 2:*

*Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.*

*§ 18 Absatz 4:*

*Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden*

*a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*

*b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen."*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

**§ 9**

**Nebenabrede(n)** 6

1. Die wirksame Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L BBiG).
2. Es wird folgende Nebenrede vereinbart:

[ ]

7

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

[ ]  von zwei Wochen zum Monatsschluss 7

[ ]  von  zum  7

schriftlich gekündigt werden.

 Die gesetzliche Vertretung

(Ort, Datum) der auszubildenden Person: 8

 (Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

(ausbildende Einrichtung) (Elternteil 1)

 (Elternteil 2)

(auszubildende Person) (Vormund)

Die im Vertrag aufgeführten Fußnoten haben keine rechtliche Bedeutung, sie verweisen lediglich auf die Ausfüllhilfe (LBV 41110) zum Ausbildungsvertrag.